



**Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
zum Novellierungsvorschlag der Landesregierung für das
Landesabfallgesetz vom 08.02.1991 (Landtag NRW, Drucks
11/1121)**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/673**

Vorbemerkungen

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Landesregierung, mit einer Novellierung des Landesabfallgesetzes die rechtssystematischen und instrumentellen Voraussetzungen zur Durchsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Für die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden grundsätzlichen Eckpunkte, die eine zukunftsweisende Abfallwirtschaftspolitik im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen sollte:

1. Die Vermeidung und die Verminderung von Abfällen aller Art sollen eindeutigen Vorrang vor allen anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen haben.
2. Industrie und Gewerbe sollen verpflichtet werden, Herstellung, Gebrauch und Entsorgbarkeit ihrer Produkte möglichst abfallarm und umweltverträglich zu gestalten.
3. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll abfallvermeidendes Verhalten möglichst leicht gemacht werden. Dazu gehört ein breites Angebot an abfallarmen und umweltverträglichen Waren und Dienstleistungen einerseits sowie eine ausreichende Beratung und Information andererseits. Abfallvermeidendes Verhalten muß belohnt werden!

/...

4. Die nicht vermeidbaren Abfälle sollen stofflich verwertet werden. Allerdings soll nur ökologisch sinnvolles Recycling zugelassen, Recycling als Alibi für unterlassene Abfallvermeidung dagegen unterbunden werden.
5. Nicht vermeidbare und nicht ökologisch sinnvoll verwertbare Abfälle sollen so behandelt und abgelagert werden, daß Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen sind.
6. Soweit die gesetzgeberischen Möglichkeiten des Landes ausgeschöpft sind, sollte sich die Landesregierung auch auf Bundesebene für weitestgehende Regelungen zur Abfallvermeidung im Sinne einer ökologischen Abfallwirtschaft einsetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an diesen Eckpunkten.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt die im Novellierungsvorschlag der Landesregierung vorgesehene klar gegliederte Zielehierarchie für eine ökologische Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Die Vermeidung und die Verminderung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen hat damit eindeutig Priorität erhalten vor Maßnahmen der Verwertung, Behandlung und Ablagerung.

Mit dem Vorrang für Vermeidung und Verminderung von Abfällen verbindet die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen auch die Erwartung, daß die auf die Verbraucher zurollende Kostenlawine - insbesondere für die immer aufwendigeren Verfahren der Abfallbehandlung und Ablagerung eines ungezügelt steigenden Abfallaufkommens - zumindest abgebremst werden kann.

Als Abfallverwertung soll künftig nur noch die Rückführung in den Stoffkreislauf gelten, nicht jedoch die Verbrennung. Auch diese Klarstellung begrüßen wir.

Unser besonderes Interesse haben die drei folgenden, neu in das Gesetz aufzunehmenden Instrumente gefunden.

Erstens: Die Einführung des "Standes der Technik" als Standard für die ökologische Abfallwirtschaft wird von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen besonders begrüßt. Zur Durchsetzung der angestrebten fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen halten wir jedoch für geboten, den "Stand der Technik" nicht nur als Ziel der Abfallwirtschaft in § 1 zu definieren, sondern auch im nachfolgenden Gesetzestext ggf. über entsprechende Rechtsverordnungen und Sanktionsmöglichkeiten rechtsverbindlich abzusichern.

Auch das zweite und dritte neue Instrument, die Einführung von "betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten" und von "Abfallbilanzen" halten wir aus Verbrauchersicht für wesentliche Schritte in Richtung auf die von uns geforderte Verpflichtung der Produzenten, die Herstellung, den Gebrauch und die Entsorgung ihrer Produkte abfallarm und umweltverträglich zu gestalten. Insbesondere von der jährlichen Veröffentlichungspflicht der "Abfallbilanzen" erwarten wir für die Verbraucherinnen und Verbraucher wertvolle Hinweise auf den Grad abfallarmer und umweltverträglicher Produktionsweisen einzelner Hersteller. Hieraus könnte sich eine Art Umweltwettbewerb unter Produzenten entwickeln. Ein noch stärkerer, direkter Wettbewerbseffekt würde sich u.E. aus einer zusätzlichen Veröffentlichungspflicht für die in den "betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten" verlangten Ausführungen zur "umweltverträglichen Entsorgbarkeit" der Produkte ergeben. Da diese produktbezogenen Informationen Verbraucherinnen und Verbrauchern wertvolle Orientierungshilfen für abfallarmes und umweltverträgliches Konsumverhalten böten, fordert die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer Veröffentlichungspflicht für diese Informationen in den Gesetzestext.

Zur Durchsetzung dieser neuen Instrumente einer ökologischen Abfallwirtschaft halten wir - analog zu der Absicherung der "kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte" - die Einbindung von Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen in den Gesetzestext für erforderlich.

Da auf Bundesebene nach Einschätzung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen bisher zu wenige oder wenig wirksame gesetzgeberische Schritte zur Erreichung einer die Abfallvermeidung präferierenden Abfallwirtschaft unternommen wurden, Abfallmengen und -schadstoffbelastung sowie die dadurch verursachten Behandlungs-, Ablagerungs- und Sanierungskosten aber weiter steigen, kommt im Sinne einer möglichst geringen und verursachergerechten Kostenbelastung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen der Ausgestaltung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen besonders die vorgesehene Verpflichtung zu mengenabhängigen, linearen Müllgebühren, die über ihre Kostenentlastungsmöglichkeiten einen wirksamen Anreiz für abfallvermeidendes Verbraucherverhalten darstellen werden.

Akzeptanz und Mitwirkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für im Sinne einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft notwendige Maßnahmen wird aus Sicht der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen entscheidend von den Faktoren Beratung und Information, Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten an Planungs- und Gestaltungsprozessen abhängen. Dies gilt für die mit wachsenden Anforderungen an die Abfallentsorgung steigende Kostenbelastung über Müllgebühren, für die Standortfindung abfallwirtschaftlicher Anlagen und für den Erfolg von Maßnahmen zur getrennten Erfassung von Wertstoffen für die stoffliche Verwertung gleichermaßen.

Im Sinne einer positiven Vorbildfunktion für Verbraucherinnen

und Verbraucher begrüßen wir daher auch die Verpflichtung der öffentlichen Hand, bei Beschaffung und Auftragsvergabe langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare und abfallarm hergestellte Produkte zu berücksichtigen.

Diese Verpflichtung soll ebenfalls für Erzeugnisse gelten, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen sollte hier jedoch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Vorbildfunktion und des vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes stärker differenziert werden, denn nicht jedes Recycling-Produkt ist auch ein Beitrag zu einer ökologisch sinnvollen stofflichen Verwertung.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen warnt in diesem Zusammenhang vor einer unerwünschten Zunahme des sogenannten "Downcyclings" als Alibi für unterlassene Abfallvermeidungsmaßnahmen. Insbesondere mit der Einführung des von der Wirtschaft geplanten "dualen Systems" im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Verpackungsverordnung sehen wir die wachsende Gefahr ökologisch unsinniger Recyclingmaßnahmen. Wir fordern die Landesregierung daher auf, auch im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen diese Fehlentwicklungen zu treffen. Die Verbraucherverbände werden diese Entwicklung aufmerksam verfolgen und ökologisch unsinnige Recycling-Produkte zurückweisen.

Herausragende Bedeutung kommt nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen auch dem Angebot und der Preisgestaltung von abfallarmen Waren und Dienstleistungen zu, die z.Z. in vielen Bereichen völlig unzureichend, unakzeptabel oder mit verschiedenen Hemmnissen verbunden sind.

Dringenden Regelungsbedarf sieht die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen in dem besonders verbraucherrelevanten Bereich der Verpackungsabfälle. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern abfallarmes Verhalten hier möglichst leicht zu machen, sollte die Landesregierung im Zusammenhang mit den in §1 Absatz 2 erklärten Absichten die Umsetzung folgender aus Verbrauchersicht wichtiger Punkte intensiv auf Bundesebene be-

treiben:

1. Einführung einer offen zu deklarierenden Verpackungsabgabe für Einwegverpackungen zur Stärkung und Ausweitung der Mehrwegsysteme. Die Abgabe sollte nach dem jeweiligen ökologischen Profil (z.B. stoffliche Verwertbarkeit, Grad der Umweltverträglichkeit) der Wegwerfverpackung bemessen werden.
2. Gebot von Mehrweg-Verpackungen für Massenge Getränke (z.B. Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke) und Gebot von Mehrweggeschirr in Restaurationsbetrieben sowie Verbot von Überverpackungen (z.B. Blister-Verpackungen).
3. Verbot von gesundheits- oder umweltbedenklichen Stoffen in Verpackungsmaterialien (z.B. Pb, Cd, PVC) und Deklarationspflicht für alle Verpackungsmaterialien mit den gängigen Kurzbezeichnungen (z.B. PE, PS).
4. Verbindliche Deklarationspflicht für die Verpackungsart, z.B. in folgender unmißverständlicher Form:
"Mehrweg-Verpackung, Pfand: DM ..." bzw.
"Einweg-Verpackung, Verpackungsabgabe: DM ..."
5. Standardisierungsvorgaben für Mehrweg-Transportverpackungen und Mehrweg-Verkaufsverpackungen zur Stärkung des Mehrwegwarenangebotes und Ausweitung auf neue Produktbereiche (z.B. Milchprodukte, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika und Körperpflegemittel).

Zu den Einzelvorschriften

Zu den vorgesehenen Neuregelungen und Vorschriften des Landesabfallgesetzes nimmt die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Ziele der Abfallwirtschaft

Zu § 1 (1)

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt die Konkretisierung und Präzisierung der Ziele der Abfallwirtschaft, insbesondere die Rangfolge:

Vermeiden und Vermindern vor stofflicher Verwertung; Behandlung nicht verwertbarer Abfälle und schließlich umweltverträgliche Ablagerung.

Die Verpflichtung, bei allen Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallentsorgung den "Stand der Technik" einzuhalten, wird von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen sehr begrüßt.

Im Sinne der Klarstellung des Geltungsbereiches regen wir die Aufnahme der Begriffe "Wiederverwertung", "Sortierung", "stoffliche Verwertung", "Behandlung" und "Ablagerung" anstelle des Begriffes "Abfallentsorgung" in die Aufzählung der Maßnahmen an, für die der "Stand der Technik" gelten soll. Im Sinne der Zielerreichung des Landesabfallgesetzes sollte die Aufzählung zusätzlich erweitert werden um Maßnahmen der "Schadstoffentfrachtung".

Zur Durchsetzung der Verpflichtung, in der Abfallwirtschaft grundsätzlich den "Stand der Technik" einzuhalten, werden - wie die Erfahrungen aus der Wasserwirtschaft zeigen - entsprechende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie ein stringenter Vollzug erforderlich sein. Da die Durchsetzung eines möglichst hohen, d.h. gesundheits- und umweltverträglichen Standes der Technik in der Abfallwirtschaft im elementaren Verbraucherinteresse liegt, sollte der Gesetzestext mit

einer Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Rechtsverordnungen ergänzt werden. Einem Vollzugsdefizit sollte hier durch die ausreichende Ausstattung der Abfallbehörden und weitere geeignete Maßnahmen, auch im Sinne einer Akzeptanzerhöhung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, unbedingt entgegengewirkt werden.

Zu § 1 (2)

Die Auflistung der Punkte 1. bis 5. sollte durch einen Punkt 6. ergänzt werden:

"6. die Intensivierung der Information und Beratung von privaten und öffentlichen Haushalten sowie des Gewerbes über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung."

Die in den Punkten 1. bis 6. formulierten Zielvorstellungen entsprechen durchweg alle im besonderem Maße Verbraucherinteressen. Zu ihrer Erreichung sollte daher auch hier eine Ermächtigungsgrundlage für ggf. erforderliche Rechtsverordnungen ergänzt werden.

Zu § 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Die Konkretisierung und Ausweitung der Pflichten der öffentlichen Hand, im eigenen Handlungsbereich die Aktivitäten stärker als bisher an den Zielen der ökologischen Abfallwirtschaft zu orientieren, wird aus Verbrauchersicht ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die vorgesehene Ausweitung dieser Verpflichtungen auf Dritte. Um die oben dargestellten möglichen Fehlentwicklungen durch die Förderung ökologisch unsinniger Produkte aus Abfällen und Reststoffen zu verhindern, sollten die Verpflichtung hier auf die Beschaffung ökologisch sinnvoller Recyclingprodukte begrenzt werden.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen verspricht sich unter dieser Voraussetzung von den Regelungen nicht nur eine Stärkung der nicht zu unterschätzenden Vorbildfunktion für das

Verbraucherverhalten, sondern auch positive Effekte auf die Verfügbarkeit und Preisgestaltung von Produkten mit günstigen ökologischen Eigenschaften.

Zu § 3 Abfallberatung

Die Erfahrungen der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen aus fast 5 Jahren Beratungspraxis in der Abfall- und Umweltberatung für die privaten Haushalte in 35 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, daß sich die Kooperation bei der Abfallberatung zwischen den Kommunen und der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen bewährt hat. Nicht nur in den Beratungsstellen, sondern z.B. auch auf Straßen und Plätzen oder in Schulen und Vereinen bieten unsere spezialisierten Beratungskräfte eine kontinuierliche Abfallberatung an und ergänzen damit die Aktivitäten der in den Kommunalverwaltungen mit der Abfallberatung Beauftragten.

Die Abfall- und Umweltberater/innen der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen bringen in diese Kooperation insbesondere ihre spezielle Beratungskompetenz, hohe Flexibilität, eine kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die fachliche und methodische Unterstützung ihrer zentralen Lenkungsgruppe "Umwelt" ein. Die in der Gesetzesnovelle geforderte Sachkunde der kommunalen Ansprechpartner wird dem Erfolg dieser Zusammenarbeit auch zukünftig zugutekommen und daher von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt.

Zu § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zu § 5 (1)

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt vom Grundsatz her die stärkere Betonung der Verantwortlichkeit der Kommunen für das jeweils eigene Abfallaufkommen, die sich aus der Konkretisierung der Entsorgungspflichten von Städten und Kreisen ergibt. Bei Planung, Neuerrichtung und Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen muß nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale jedoch die Ausschöpfung des Abfallvermeidungspotentials absoluten Vorrang haben. Eine mögliche Schaffung von langfristigen Überkapazitäten könnte sich nämlich u.U. als teure Fehlinvestition erweisen: Die mit den Entsorgungskapazitäten entstandenen ökonomischen Zwänge in Form von Kapitalreinvestitionsnotwendigkeiten und erforderlicher Anlagenauslastung könnten künftig eventuell noch anspruchsvolleren Vermeidungs- und Verwertungserfordernissen im Wege stehen. Solche Entwicklungen sind mittelfristig nicht auszuschließen, da Aspekte der Ressourcenschonung bzw. Verlangsamung der Stoffumsätze unter notwendiger Beachtung der weltklimatischen Entwicklungen (Treibhauseffekt, Ozonloch) zunehmend an Bedeutung gewinnen bzw. gewinnen müssen.

Zu § 5 (3)

Die Ermächtigungsgrundlage für die Städte und Kreise zum Erlaß weitreichender Getrennthaltungs- und Bringpflichten für bestimmte Abfallarten wird von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen im Interesse der Schadstoffentfrachtung und einer möglichst umfangreichen stofflichen Verwertung der Haushaltsabfälle grundsätzlich akzeptiert. Allerdings halten wir die zusätzlichen Pflichten für die Verbraucherhaushalte nur unter gewissen Voraussetzungen für zumutbar, die z.B. durch

entsprechende Verwaltungsvorschriften abgesichert werden sollten:

1. Die Depotcontainer müssen in zumutbarer Entfernung von den Haushalten aufgestellt sein.
2. Für gehbehinderte, kranke und gebrechliche Menschen müssen Sonderregelungen vorgesehen sein.
3. Eine ausreichende Leerung der Container muß gesichert sein. Die widerrechtliche Nutzung durch Gewerbetreibende muß wirksam unterbunden werden.
4. Die Getrennthaltungs- und Bringpflichten müssen durch ein kontinuierliches, bürgernahes Abfallberatungs- und Informationsangebot begleitet werden.
5. Im Verpackungsbereich sollte z.B. mit Einführung dieser neuen Pflichten ein ausreichendes Angebot an lose verkaufter oder abfallarm verpackter Ware gewährleistet werden. Nur unter dieser Voraussetzung haben Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, durch abfallarmen Einkauf den Aufwand für Sortier- und Bringpflichten zu minimieren.
6. Mit der Entlastung der kommunalen Restmüllentsorgung, die sich aus den vorgesehenen Sortier- und Bringpflichten für bestimmte Abfälle ergibt, sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine finanzielle Entlastung über entsprechend verringerte, lineare Müllgebühren erfolgen.

Zu § 5 (5)

Bei der Beauftragung "geeigneter Dritter" mit der Wahrnehmung der kommunalen Entsorgungspflichten warnt die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, vor dem Hintergrund erheblicher Konzentrationsprozesse in der privaten Abfallwirtschaft und dem Einstieg großer Konzerne in das Entsorgungsgeschäft, vor der Entstehung von Entsorgungsmonopolen. Diese Entwicklungen stellen nicht nur die Entscheidungsfreiheiten der kommunalen Körperschaften bei der öffentlichen Abfallentsorgung in Frage, sondern bergen auch die Gefahr von Preisdiktaten für die Entsorgungskosten in sich. Verbraucherinnen und Verbraucher wären diesen Mehrbelastungen relativ schutzlos ausgeliefert. Aus

Sicht der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen muß diesen Gefahren durch geeignete Regelungen zur Drittbeauftragung mit Entsorgungsaufgaben bei der Neufassung des Landesabfallgesetzes dringend Rechnung getragen werden.

Zu § 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

Die gegenüber dem alten § 5 (3) vorgeschlagene Präzisierung der Mindestinhalte "kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte", die Absicherung für deren Aufstellung durch Rechtsverordnung und deren Umsetzung durch Fristsetzung sowie das Einsichtsrecht und die Veröffentlichungspflicht werden von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt. Der Erfolg der Abfallwirtschaftskonzepte wird allerdings von einer ausreichenden Ausstattung der zuständigen Dienststellen auf allen Ebenen abhängen; einem Vollzugsdefizit sollte daher vorgebeugt werden.

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen schlägt die Ergänzung der vorgesehenen Regelungen zur Aufstellung und Fortschreibung der "kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte" um Bürgeranhörungen vor, deren Ergebnisse in die Abfallwirtschaftskonzepte einfließen sollten. Die hier vorgeschlagene Ergänzung kann nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen entscheidend zur Steigerung der Akzeptanz und der Mitwirkung an den notwendigen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, getrennten Erfassung und Verwertung beitragen.

Zu § 5b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

Wie oben erläutert, begrüßen wir die Einführung "betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte" als wichtiges Instrument, die Produzenten stärker auf abfallarme und umweltverträgliche Herstellung, Gebrauchseigenschaften und Entsorgbarkeit ihrer Produkte zu verpflichten.

Zur Durchsetzung der "betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte" hält die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen hier - ana-

log zur Absicherung der "kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte" - die Einbindung einer Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung für erforderlich. Zusätzlich fordern wir, wie oben erläutert, die Aufnahme einer Veröffentlichungspflicht für die Informationen nach Absatz 2 Satz 4 (umweltverträgliche Entsorgbarkeit der Produkte). Die Nichterfüllung der Pflichten nach § 5b sollten selbstverständlich durch Aufnahme in den Bußgeldkatalog sanktionierbar sein.

Zu § 5c Abfallbilanzen

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt, wie oben ausgeführt, das neu einzuführende Instrument der "Abfallbilanzen". Von der vorgesehenen Veröffentlichungspflicht erwarten wir eine gewisse Transparenz und einen Wettbewerbseffekt in Bezug auf das Abfall- und Umweltverhalten von Produzenten und Kommunen. Zur Durchsetzung und Präzisierung der Verpflichtungen halten wir auch hier die Einbindung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung und die Aufnahme dieses Paragraphen in den Bußgeldkatalog für erforderlich.

Zu § 9 Satzung

Die Verpflichtung auf mengenabhängige, lineare Müllgebühren wird von der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen besonders begrüßt. Abfallvermeidung soll sich künftig lohnen!

Probleme sehen wir dagegen bei der Abgrenzung und Bemessung der auf die Müllgebühren ansatzfähigen Kosten bei Einführung sogenannter "dualer Entsorgungssysteme" für Verpackungsmüll. Hier besteht u.E. die Gefahr, daß die privaten Haushalte, z.B. für die Kosten der getrennten Erfassung, Sortierung oder Verwertung, doppelt zur Kasse gebeten werden: Erstens über erhöhte Warenpreise, da die Kosten für Sammlung und Sortierung des Verpackungsmüll im "dualen System" nach den Plänen der

Wirtschaft über Lizenzentgelte für den sogenannten "grünen Punkt" an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden sollen. Zweitens sind weiterhin Müllgebühren für die kommunale "Restmüll"-Entsorgung (ohne Verpackungsabfälle) zu entrichten. Hierbei dürften nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen beispielsweise die Kosten der Entsorgungskapazitäten, die aus Gründen der Entsorgungssicherheit bei Widerruf des "dualen Entsorgungssystems" für Verpackungsabfälle vorgehalten werden müssen, nicht auf die kommunalen Müllgebühren umgelegt werden. Wir fordern daher die Landesregierung auf, bei der Neufassung des Landesabfallgesetzes und entsprechender Verwaltungsvorschriften eine Mitfinanzierung des "dualen Systems" über die Müllgebühren wirksam zu unterbinden.

Zu § 25 Selbstüberwachung

Die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen hält im Interesse der Transparenz und Vertrauensbildung gegenüber Abfallentsorgungsanlagen für geboten, die im Einwirkungsbereich der Anlagen im Rahmen der Anlagenüberwachung erhobenen Daten in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch sollten ausreichend lange Aufbewahrungspflichten für die Meßdaten bei Anlagenbetreibern und Behörden vorgesehen werden.

Zu §§ 30,31,32 Altlasten: Grundlagenermittlung / Kataster / Weitergabe der Erkenntnisse

Auch hierzu regt die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen an, die im Zusammenhang mit Altlastenerkundungen, -bewertungen und -sanierungen bei Behörden vorhandenen Daten und Informationen grundsätzlich der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen und freizüge Einsichtsrechte vorzusehen.

Zu § 44 Bußgeldvorschrift

Zur Durchsetzung der Regelungen des Landesabfallgesetzes müssen einige Tatbestände mit aktualisierten Bezügen versehen werden bzw. nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen zusätzlich in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden:

- zu Punkt 1 : Neuer Bezug muß § 5 (3) lauten.
- zu Punkt 2 : Die Abfälle im Sinne der Anlage 1 zum LAbfG sollten aufgenommen werden.

Ebenfalls aufgenommen werden sollten folgende Regelungen:

- § 1 Absatz 1, Satz 2 (Einhaltung des "Standes der Technik")
- § 2 Absatz 1 (Pflichten der öffentlichen Hand und Dritter)
- § 5 Absatz 3 (Getrennthaltungs- und Bringpflichten)
- § 5b Absatz 1 ("betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte")
- § 5c Absätze 1 und 2 ("Abfallbilanzen")
- § 26 (Betriebsführung)